



BAV, Sommer 2015

Teilrevision des Bundesgesetzes über die Binnenschifffahrt (BSG)

Bericht über die Ergebnisse der Vernehmlassung

Aktenzeichen: BAV-513.21-00001/00001/00004/00004/00001



Aktenzeichen: BAV-513.21-00001/00001/00004/00004/00001

INHALTSVERZEICHNIS

Teilrevision des Bundesgesetzes über die Binnenschifffahrt (BSG)	1
Bericht über die Ergebnisse der Vernehmlassung	1
1 Ausgangslage	4
1.1 Auftrag	4
1.2 Durchführung der Vernehmlassung	4
2 Auswertung der Stellungnahmen	5
2.1 Einführung der risikoorientierten Sicherheitsaufsicht und des Sicherheitsnachweises	5
• Frage 1: Sind Sie mit der Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die risikoorientierte Prüfung von neuen oder umzubauenden Fahrgastschiffen im Rahmen des Zulassungsverfahrens einverstanden? Sollte das Prüfverfahren allenfalls auch auf die Güterschifffahrt ausgedehnt werden?	5
2.2 Einführung der beweissicheren Atemalkoholprobe	6
• Frage 2: Sind Sie mit der Einführung der beweissicheren Atemalkoholprobe sowie einer Subdelegationsnorm an das BAV einverstanden, welche dieses ermächtigt, Einzelheiten für deren Durchführung in Eigenregie zu regeln, und insbesondere zur Möglichkeit, Ausnahmen von der Überprüfung der Fahrfähigkeit für bestimmte motorlose Schiffe (z.B. Schlauch- und Strandboote) vorzusehen?	6
2.3 Zentrale Register über die Schiffe, deren Halter, Administrativmassnahmen und Fahrberechtigungen (nicht Gegenstand des Entwurfes)	8
• Frage 3: Im Strassenverkehr werden beim ASTRA seit vielen Jahren zentrale Register über Fahrzeuge, deren Halter, Administrativmassnahmen und Fahrberechtigungen geführt. Die Rechtsgrundlage dafür ist im Strassenverkehrsgesetz (SVG, SR 741.01) enthalten. Es stellt sich die Frage, ob solche Register auch in der Schifffahrt eingeführt werden sollen. Dabei sind neben der Frage der Notwendigkeit auch Kosten-Nutzen-Überlegungen für deren allfällige Einführung zu beachten. Sind Sie mit dem Verzicht auf die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für zentrale Register für die Schifffahrt im BSG einverstanden?	8
2.4 Bemerkungen	10
• Frage 4: Welche weiteren Bemerkungen haben Sie zur Vernehmlassungsvorlage?	10
Anhang 1: Liste der Adressaten des Vernehmlassungsverfahrens	11
Anhang 2: Fragenkatalog zur Vernehmlassungsvorlage zur Teilrevision des Bundesgesetzes über die Binnenschifffahrt	16



Aktenzeichen: BAV-513.21-00001/00001/00004/00004/00001

Einführung der risikoorientierten Sicherheitsaufsicht und des Sicherheitsnachweises	16
Einführung der beweissicheren Atemalkoholprobe	16
Zentrale Register über die Schiffe, deren Halter, Administrativmassnahmen und Fahrberechtigungen (nicht Gegenstand des Entwurfes)	16
Bemerkungen	16



Aktenzeichen: BAV-513.21-00001/00001/00004/00004/00001

1 Ausgangslage

1.1 Auftrag

Der Bundesrat beauftragte am 5. Dezember 2014 das UVEK, ein Vernehmlassungsverfahren zur Vorlage *Teilrevision des Bundesgesetzes über die Binnenschifffahrt (BSG)* durchzuführen.

1.2 Durchführung der Vernehmlassung

Die Kantone, die politischen Parteien, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Wirtschaft, der Gemeinden, der Städte und der Berggebiete sowie die interessierten Kreise wurden zur Vernehmlassung eingeladen. Die Vernehmlassung wurde am 5. Dezember 2014 eröffnet und dauerte bis zum 30. April 2015.

Insgesamt wurden 122 Adressaten angeschrieben, wovon 49 geantwortet haben. Zusätzlich sind 2 spontane Stellungnahmen von weiteren Organisationen eingegangen. Total sind folglich 51 Stellungnahmen eingegangen.

	Eingeladen	Antworten
1. Kantone (inkl. kant. Organisationen)	27	26
2. Politische Parteien	12	2
3. Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete	3	1
4. Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft	12	3
5. Organisationen	68	17
6. Spontanantworten	0	2
Total	125	51

Die vollständige Liste der Adressaten und eingegangenen Stellungnahmen befindet sich in Anhang 1.



2 Auswertung der Stellungnahmen

Zur Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung stand ein Fragenkatalog zur Verfügung (siehe Anhang 2). Dieser beinhaltet 3 konkrete Fragen zur Einführung der risikoorientierten Sicherheitsaufsicht und des Sicherheitsnachweises, zur Einführung der beweissicheren Atemalkoholprobe und zur Einführung allfälliger Zentraler Register über die Schiffe, deren Halter, Administrativmassnahmen und Fahrberechtigungen (nicht Gegenstand des Entwurfes). Zudem wurde nach weiteren Bemerkungen gefragt. Die Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen folgt der Struktur des Fragebogens.

2.1 Einführung der risikoorientierten Sicherheitsaufsicht und des Sicherheitsnachweises

- Frage 1: Sind Sie mit der Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die risikoorientierte Prüfung von neuen oder umzubauenden Fahrgastschiffen im Rahmen des Zulassungsverfahrens einverstanden?
Sollte das Prüfverfahren allenfalls auch auf die Güterschifffahrt ausgedehnt werden?

Grundtenor

Mit 43 eingegangenen Stellungnahmen zu dieser Frage befürwortet eine weitaus überwiegende Mehrheit die Einführung der risikoorientierten Prüfung von neuen oder umzubauenden Fahrgastschiffen im Rahmen des Zulassungsverfahrens. Die grosse Mehrheit ist zudem damit einverstanden, dieses Prüfverfahren auch auf die Güterschifffahrt auszudehnen.

Drei Teilnehmende lehnen die Einführung der risikoorientierten Prüfung ab. Diese bringe belastenden Zusatzaufwand, ohne entsprechende Vorteile. Die bisherige Regelung habe sich bewährt. Insgesamt sieben Teilnehmer haben zu diesem Punkt keine Bemerkungen.

Sicherheitsnachweis	Kantone	Parteien	Andere	Total
Ja	24	2	14	40
Nein	-	-	3	3
keine Bemerkungen	2	-	5	7
Total	26	2	22	50



Aktenzeichen: BAV-513.21-00001/00001/00004/00004/00001

Im Einzelnen

Mit **JA** haben die folgenden 40 Teilnehmer geantwortet.

Mit JA geantwortet		
Kategorie	Anzahl	
Kantone	24	LU, SZ, TG, BL, NW, GL, BS, NE, VD, ZG, SO, ZH, SH, GR, OW, AG, TI, UR, SG, FR, BE, GE, VS, JU
Parteien	2	FDP, SPS
Andere	14	VSSU, VKS, Centre Patronal, Zugersee Schifffahrt/Ägerisee Schifffahrt, SGH, SGV, ZSG, VCS, Aqua Nostra, BSG, bfu, CGN, VBL, FSM

Der Kanton TG weist darauf hin, dass sich die Sicherheitsnachweise aus Kostengründen auf ein Minimum zu beschränken haben. Mehrere Organisationen (VSSU, Zugersee Schifffahrt/Ägerisee Schifffahrt, SGH, SGV, ZSG,) beantragen eine Kompensation der Mehrkosten mittels Gebührensenkung und halten weiter fest, dass mit der Einführung des Sicherheitsnachweises keine zusätzlichen Sicherheitsanforderungen gestellt werden dürften. Der Verein Schweizerischer Bagger- und Lastschiffbesitzer (VBL) ist mit der Einführung des Sicherheitsnachweises für Fahrgastschiffe einverstanden, lehnt aber dessen Einführung für die Güterschifffahrt ab.

NEIN war die Antwort des Schweizerischen Gewerbeverbandes (sgv), der Schifffahrt Silsersee (SS) und die Zürichsee-Fähre Horgen-Meilen AG (FHM). Der sgv und die SS sehen darin nur belastenden Zusatzaufwand für die in schwierigem finanziellem Umfeld arbeitenden Schifffahrtsunternehmen und die FHM hält fest, dass damit eine Lastenverteilung zu Ungunsten der gewerblichen Schifffahrtsunternehmen erfolge. Wenn schon eine risikoorientierte Aufsicht eingeführt werde, so sei diese auf die Schiffe mit besonderen Energieträgern zu beschränken.

2.2 Einführung der beweissicheren Atemalkoholprobe

- Frage 2: Sind Sie mit der Einführung der beweissicheren Atemalkoholprobe sowie einer Subdelegationsnorm an das BAV einverstanden, welche dieses ermächtigt, Einzelheiten



Aktenzeichen: BAV-513.21-00001/00001/00004/00004/00001

für deren Durchführung in Eigenregie zu regeln, und insbesondere zur Möglichkeit, Ausnahmen von der Überprüfung der Fahrfähigkeit für bestimmte motorlose Schiffe (z.B. Schlauch- und Strandboote) vorzusehen?

Grundtenor

Eine grosse Mehrheit der eingegangenen Stellungnahmen (43) befürwortet die Einführung der beweissicheren Atemalkoholprobe.

Zwei Teilnehmende lehnen die Einführung der beweissicheren Atemalkoholprobe ab. Es sei auf die ausufernde Einführung neuer Bestimmungen zu verzichten. Vielmehr sollten die bereits eingeführten unnötigen Artikel 40a bis 40o der BSV wieder gestrichen werden. Insgesamt sieben Teilnehmer haben zu diesem Punkt keine Bemerkungen.

Beweissichere Atemalkoholprobe	Kantone	Parteien	Andere	Total
Ja	24	2	15	41
Nein	-	-	2	2
keine Bemerkungen	2	-	5	7
Total	26	2	22	50

Im Einzelnen

Mit **JA** haben die folgenden 41 Teilnehmer geantwortet.

Mit JA geantwortet		
Kategorie	Anzahl	
Kantone	24	LU, SZ, TG, BL, NW, GL, BS, NE, VD, ZG, SO, ZH, SH, GR, OW, AG, TI, UR, SG, FR, BE, GE, VS, JU
Parteien	2	FDP, SPS
Andere	15	VSSU, SS, FHM, VKS, Centre Patronal, Zugersee Schifffahrt/Ägeri-see Schifffahrt, SGH, SGV, ZSG, sgv, VCS, BSG, bfu, CGN, VBL



Aktenzeichen: BAV-513.21-00001/00001/00004/00004/00001

Grundsätzlich wird die Einführung der beweissicheren Atemalkoholprobe begrüsst, ebenso die Möglichkeit, gewisse motorlose Schiffe davon auszunehmen. Der Kanton SH beantragt, die motorlosen Weidlinge von den Fahrfähigkeitsbestimmungen auszunehmen und die Kantone TG, VD und JU regen an, die Ausnahmen ganz klar zu regeln. Weiter weisen die Kantone, als Vollzugsorgane, darauf hin, dass sich die Bestimmungen möglichst mit denjenigen des Strassenverkehrs decken sollten.

Das Centre Patronal (cp) und der sgv unterstützen die Einführung der beweissicheren Atemalkoholprobe weisen aber darauf hin, dass eine klare Umschreibung der für die Schiffsführung verantwortlichen Person unabdingbar sei. Dagegen lehnt der sgv die Fahrtauglichkeitsprüfungen ab dem 70. Lebensjahr ab.

Zwei Teilnehmende legen Wert darauf, dass die Verkehrssicherheit keine Ausnahmen von den Fahrfähigkeitsbestimmungen erlauben würde (BSG, bfu).

Mit **NEIN** wurde in zwei Stellungnahmen geantwortet [(Aqua Nostra und die Fédération Suisse Motonautique (FSM, schweizerischer Motorbootverband)] sprechen sich für die Aufhebung der bisherigen Fahrfähigkeitsbestimmungen in den Art. 40a - 40o der Binnenschiffverkehrsverordnung aus. Andernfalls müsste der Grenzwert auf mindestens 1 ‰ angehoben werden. Diese Organisationen lehnen auch die Fahrtauglichkeitsprüfungen ab dem 70. Lebensjahr ab.

2.3 Zentrale Register über die Schiffe, deren Halter, Administrativmassnahmen und Fahrberechtigungen (nicht Gegenstand des Entwurfes)

- Frage 3: Im Strassenverkehr werden beim ASTRA seit vielen Jahren zentrale Register über Fahrzeuge, deren Halter, Administrativmassnahmen und Fahrberechtigungen geführt. Die Rechtsgrundlage dafür ist im Strassenverkehrsgesetz (SVG, SR 741.01) enthalten. Es stellt sich die Frage, ob solche Register auch in der Schifffahrt eingeführt werden sollen. Dabei sind neben der Frage der Notwendigkeit auch Kosten-Nutzen-Überlegungen für deren allfällige Einführung zu beachten. Sind Sie mit dem Verzicht auf die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für zentrale Register für die Schifffahrt im BSG einverstanden?

Grundtenor

Die Frage der zentralen Register wurde kontrovers beantwortet, wie aus der nachstehenden Tabelle ersichtlich wird.



Aktenzeichen: BAV-513.21-00001/00001/00004/00004/00001

Zentrale Register	Kantone	Parteien	Andere	Total
Ja (Verzicht)	5	1	12	18
Nein (Einführung)	18	-	2	20
keine Bemerkungen	3	1	3	7
Total	26	2	17	45

Im Einzelnen

Mit **JA**, also mit dem Verzicht auf die Einrichtung von zentralen Registern einverstanden, haben die folgenden 18 Teilnehmer geantwortet.

Mit JA geantwortet		
Kategorie	Anzahl	
Kantone	5	TG, BL, AG, GR, GL
Parteien	1	FDP
Andere	12	VSSU, SS, Centre Patronal, Zugersee Schifffahrt/Ägerisee Schifffahrt, SGH, SGV, sgv, Aqua Nostra, BSG, CGN, VBL, FSM

Mit **NEIN**, also mit dem Verzicht auf die Einrichtung von zentralen Registern nicht einverstanden, haben die folgenden 20 Teilnehmer geantwortet.

Mit NEIN geantwortet		
Kategorie	Anzahl	
Kantone	18	LU, SZ, NW, BS, NE, VD, ZG, SO, ZH, SH, OW, TI, UR, SG, FR, BE, GE, VS
Parteien	-	-
Andere	2	vks, VCS

Der Kanton JU hält in seiner Stellungnahme fest, dass vor der allfälligen Einführung der zentralen Register deren Kosten genau abgeklärt und in Abhängigkeit des Nutzens verteilt werden müssten. Da die



Aktenzeichen: BAV-513.21-00001/00001/00004/00004/00001

Kantone AI und AR von der BSG-Revision nicht betroffen sind, haben sie sich auch zu dieser Frage nicht geäußert.

Die Befürworter der Einführung der zentralen Register führen an, dass nur damit kantonsübergreifend die geforderte Sicherheit im Bereich Zulassung von Schiffsführern und Schiffen und der effizienten Kontrolle derselben erreicht werden könne. Mit der heutigen dezentralen Datenhaltung sei die Sicherheit auf den Gewässern nicht genügend gewährleistet und es könne kein Führerausweis im Kreditkartenformat (ohne Adressangabe) ausgestellt werden. Zudem entstehe durch die dezentrale und nicht vernetzte Datenhaltung zusätzlicher Aufwand. Die Kantone erwarten, dass der Bund für die Schifffahrt analog dem Strassenverkehr eine zweckmässige Datenbank für den Vollzug der Vorschriften gemäss BSG zur Verfügung stellt. Synergien zum Strassenverkehr sollen, wenn möglich und sinnvoll, genutzt werden.

2.4 Bemerkungen

- Frage 4: Welche weiteren Bemerkungen haben Sie zur Vernehmlassungsvorlage?

Verschiedene zusätzliche Bemerkungen wurden bereits in den vorhergehenden Fragen dargestellt (z.B. Fragen im Zusammenhang mit der Fahrfähigkeit).

Neben verschiedenen Hinweisen auf sprachliche Verbesserungen wurde 17 mal angeregt, die Definition der Fahrgastschiffe vom BSG in die BSV zu verschieben. 6 Kantone (BE, UR, NW, OW, NE, GE) und die VKS sprechen sich gegen die Anpassung des Behindertengleichstellungsgesetzes aus, wogegen Integration Handicap diese ausdrücklich begrüsst und sogar noch zusätzliche Änderungen vorschlägt. Der Kanton BE, der SMBV sowie der sgV wünschen die Einführung des Ordnungsbussenverfahrens auch in der Binnenschifffahrt.



Aktenzeichen: BAV-513.21-00001/00001/00004/00004/00001

Anhang 1: Liste der Adressaten des Vernehmlassungsverfahrens

Abkürzung	Absender	Stellungnahme
1.	Kantone / Cantons / Cantoni	
ZH	Staatskanzlei des Kantons Zürich	Ja
BE	Staatskanzlei des Kantons Bern	Ja
LU	Staatskanzlei des Kantons Luzern	Ja
UR	Standeskanzlei des Kantons Uri	Ja
SZ	Staatskanzlei des Kantons Schwyz	Ja
OW	Staatskanzlei des Kantons Obwalden	Ja
NW	Staatskanzlei des Kantons Nidwalden	Ja
GL	Regierungskanzlei des Kantons Glarus	Ja
ZG	Staatskanzlei des Kantons Zug	Ja
FR	Chancellerie d'Etat du Canton de Fribourg	Ja
SO	Staatskanzlei des Kantons Solothurn	Ja
BS	Staatskanzlei des Kantons Basel-Stadt	Ja
BL	Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft	Ja
SH	Staatskanzlei des Kantons Schaffhausen	Ja
AR	Kantonskanzlei des Kantons Appenzell Ausserrhoden	Ja
AI	Ratskanzlei des Kantons Appenzell Innerrhoden	Ja
SG	Staatskanzlei des Kantons St. Gallen	Ja
GR	Standeskanzlei des Kantons Graubünden	Ja
AG	Staatskanzlei des Kantons Aargau	Ja
TG	Staatskanzlei des Kantons Thurgau	Ja
TI	Cancelleria dello Stato del Cantone Ticino	Ja
VD	Chancellerie d'Etat du Canton de Vaud	Ja
VS	Chancellerie d'Etat du Canton du Valais	Ja
NE	Chancellerie d'Etat du Canton de Neuchâtel	Ja
GE	Chancellerie d'Etat du Canton de Genève	Ja
JU	Chancellerie d'Etat du Canton du Jura	Ja
KdK	Konferenz der Kantonsregierungen	Nein



Aktenzeichen: BAV-513.21-00001/00001/00004/00004/00001

2.	In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien / partis politiques représentés à l'Assemblée fédérale / partiti rappresentati nell' Assemblea federale	
BDP	BDP Bürgerlich-Demokratische Partei Schweiz / PBD Parti Bourgeois-Démocratique Suisse / Partito borghese democratico PBD	Nein
CVP	CVP Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz / PDC Parti démocrate-chrétien suisse / PPD Partito popolare democratico svizzero	Nein
FDP	FDP. Die Liberalen / PLR. Les Libéraux-Radicaux / PLR. I Liberali	Ja
SPS	SP Schweiz Sozialdemokratische Partei der Schweiz / PS Parti socialiste suisse / PS Partito socialista svizzero	Ja
SVP	SVP Schweizerische Volkspartei / UDC Union Démocratique du Centre / UDC Unione Democratica di Centro	Nein
CSP-ow	Christlich-soziale Partei Obwalden	Nein
CSVP	Christlichsoziale Volkspartei Oberwallis	Nein
EVP	EVP Evangelische Volkspartei der Schweiz / PEV Parti évangélique suisse / PEV Partito evangelico svizzero	Nein
Grüne	Grüne Partei der Schweiz / Les Verts Parti écologiste suisse / I Verdi Partito ecologista svizzero	Nein
GLP	GLP Grünliberale Partei Schweiz / pvl Parti vert-libéral suisse / pvl Partito verde liberale svizzero	Nein
Lega	Lega dei Ticinesi	Nein
MCR	Mouvement Citoyens Romand (MCR)	Nein

3.	Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete / associations faitières des communes, des villes et des régions de montagne qui oeuvrent au niveau national / associazioni mantello nazionali dei Comuni delle città e delle regioni di montagna	
Gemeindeverband	Schweizerischer Gemeindeverband	Nein
SAB	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete	Nein
Städteverband	Schweizerischer Städteverband	Ja



Aktenzeichen: BAV-513.21-00001/00001/00004/00004/00001

4.	Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft / associations faitières de l'économie qui oeuvrent au niveau national/ associazioni mantello nazionali dell'economia	
	economiesuisse	Nein
sgv	Schweizerischer Gewerbeverband (sgv) / Union suisse des arts et métiers (usam) / Unione svizzera delle arti e mestieri (usam)	Ja
	Schweizerischer Arbeitgeberverband / Union patronale suisse / Unione svizzera degli imprenditori	Ja
SBV	Schweiz. Bauernverband (SBV) / Union suisse des paysans (USP) / Unione svizzera dei contadini (USC)	Nein
Baumeisterverband	Schweizerischer Baumeisterverband / Société Suisse des Entrepreneurs / Società Svizzera degli Impresari-Costruttori	Nein
SBV	Schweizerische Bankiervereinigung (SBV) Association suisse des banquiers (ASB) / Associazione svizzera dei banchieri (ASB)	Nein
SGB	Schweiz. Gewerkschaftsbund (SGB) / Union syndicale suisse (USS) / Unione sindacale svizzera (USS)	Nein
KV Schweiz	Kaufmännischer Verband Schweiz (KV Schweiz) Société suisse des employés de commerce (SEC Suisse) / Società svizzera degli impiegati di commercio (SIC Svizzera)	Nein
	Travail.Suisse	Nein
	Centre Patronal	Ja
UNIA	Gewerkschaft UNIA	Nein
svf	Schweizerischer Verband für Frauenrechte (svf) / Association suisse pour les droits de la femme (adf) / Associazione svizzera per i diritti della donna (add)	Nein

5.	Organisationen / organisations / organizzazioni	
	Angestellte Schweiz	Nein
	Associazione Consumatrici e Consumatori della Svizzera Italiana	Nein
	Associazione cantieri nautici ticinesi	Nein
	Ägerisee Schifffahrt AG	Ja
	Autofähre Vierwaldstättersee	Nein
ACS	Automobilclub der Schweiz	Nein
BSG	Bielersee Schifffahrtsgesellschaft	Ja



Aktenzeichen: BAV-513.21-00001/00001/00004/00004/00001

BLS	BLS AG	Nein
	Charles Bucher	Nein
	Club nautico Verbano	Nein
CGN	Compagnie Générale de Navigation sur le lac Léman	Ja
	Compagnie de Navigation sur le lac de Joux	Nein
CCS	Cruising – Club der Schweiz	Nein
FRC	Fédération romande des consommatrices	Nein
FER	Fédération des Entreprises Romandes	Nein
FSM	Föderation Schweiz. Motorbootclubs	Nein
FWS	Franz Weiss Schifffahrtsgesellschaft	Nein
SS	Gemeindeverwaltung Sils	Ja
SEV	Gewerkschaft des Verkehrspersonals SEV	Nein
	grundrechte.ch	Nein
	Integration Handicap	Ja
	Interessengemeinschaft öffentlicher Verkehr Nordwestschweiz	Nein
	Interessengemeinschaft öffentlicher Verkehr Ostschweiz	Nein
IgöV	Interessengemeinschaft öffentlicher Verkehr Schweiz	Nein
LITRA	Informationsdienst für den öffentlichen Verkehr	Nein
	Industrie- und Handelskammer Zentralschweiz	Nein
	Kitesurfclub Schweiz	Nein
KF	Konsumentenforum	Nein
	Johann Müller AG	Nein
	Navigation sur le lac des Brenets	Nein
	Navigazione Lago Maggiore	Nein
	Nordwestschweizerische Konferenz der Kantonalen Direktoren des öffentlichen Verkehrs c/o Landeskanzlei Basel-Land	Nein
SS	Schifffahrt Silsersee	Ja
SBS	SBS Schifffahrt AG	Nein
SGH	Schifffahrtsgesellschaft Hallwilersee	Ja
SGV	Schifffahrtsgesellschaft des Vierwaldstättersees	Ja
	Schifffahrtsgesellschaft Zugersee AG	Ja
	Schifffahrtsgenossenschaft Greifensee	Nein
	Schiffsbetrieb Walensee AG	Nein
SBV	Schweizerischer Bootbauer-Verband	Ja



Aktenzeichen: BAV-513.21-00001/00001/00004/00004/00001

SBN	Schweizerischer Bund für Naturschutz SBN Pro Natura	Nein
SFV	Schweizerischer Fischerei-Verband	Nein
SMBV	Schweizerischer Motorbootunternehmer-Verband	Ja
URH	Schweizerische Schifffahrtsgesellschaft Untersee und Rhein	Nein
STV	Schweizerischer Tourismusverband	Nein
	Schweizerische Verkehrswirtschaftliche Gesellschaft	Nein
VPOD	Schweiz. Verband des Personals öffentlicher Dienste	Nein
	Secrétariat SEV Romand	Nein
	Società Navigazione del Lago di Lugano	Nein
SMGN	Société des Mouettes Genevoises Navigation	Nein
LMN	Société de Navigation sur les lacs de Neuchâtel et Morat SA	Nein
SKS	Stiftung für Konsumentenschutz SKS	Nein
SOA	Swiss Outdoor Association	Ja
	Swiss-Sailing	Ja
	Swiss Windsurfing	Nein
	Syna	Nein
TCS	Touring Club der Schweiz, TCS	Nein
	Transfair	Nein
VSSU	Verband Schweizerischer Schifffahrtsunternehmen	Ja
VBL	Verein Schweizerischer Bagger- und Lastschiffbesitzer	Ja
VSMS	Verband Schweizerischer Motorboot- und Segelschulen	Nein
VVSSU	Versicherungsverband Schweizerischer Schifffahrtsunternehmen	Nein
VöV	Verband öffentlicher Verkehr	Nein
VSPB	Verband Schweizerischer Polizeibeamter	Nein
	Vereinigung private Fahrgastschiffahrt Zürichsee	Nein
VKS	Vereinigung der Schifffahrtsämter	Ja
VCS	Verkehrs-Club der Schweiz	Nein
ZSG	Zürichsee-Schifffahrtsgesellschaft	Ja
FHM	Zürichseefähre Horgen – Meilen AG	Ja

6.	Spontanantworten	
	Aqua Nostra Schweiz	Ja
bfu	Beratungsstelle für Unfallverhütung	Ja



Aktenzeichen: BAV-513.21-00001/00001/00004/00004/00001

Anhang 2: Fragenkatalog zur Vernehmlassungsvorlage zur Teilrevision des Bundesgesetzes über die Binnenschifffahrt

Einführung der risikoorientierten Sicherheitsaufsicht und des Sicherheitsnachweises

1. Sind Sie mit der Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die risikoorientierte Prüfung von neuen oder umzubauenden Fahrgastschiffen im Rahmen des Zulassungsverfahrens einverstanden?

Sollte das Prüfverfahren allenfalls auch auf die Güterschifffahrt ausgedehnt werden?

siehe Kapitel 1.2.1

Einführung der beweissicheren Atemalkoholprobe

2. Sind Sie mit der Einführung der beweissicheren Atemalkoholprobe sowie einer Subdelegationsnorm an das BAV einverstanden, welche dieses ermächtigt, Einzelheiten für deren Durchführung in Eigenregie zu regeln, und insbesondere zur Möglichkeit, Ausnahmen von der Überprüfung der Fahrfähigkeit für bestimmte motorlose Schiffe (z.B. Schlauch- und Strandboote) vorzusehen?

siehe Kapitel 1.2.2 und Kap. 2.1 zu Art. 24b Abs. 7 Bst. d

Zentrale Register über die Schiffe, deren Halter, Administrativmassnahmen und Fahrberechtigungen (nicht Gegenstand des Entwurfes)

3. Im Strassenverkehr werden beim ASTRA seit vielen Jahren zentrale Register über Fahrzeuge, deren Halter, Administrativmassnahmen und Fahrberechtigungen geführt. Die Rechtsgrundlage dafür ist im Strassenverkehrsgesetz (SVG, SR 741.01) enthalten. Es stellt sich die Frage, ob solche Register auch in der Schifffahrt eingeführt werden sollen. Dabei sind neben der Frage der Notwendigkeit auch Kosten-Nutzen-Überlegungen für deren allfällige Einführung zu beachten. Sind Sie mit dem Verzicht auf die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für zentrale Register für die Schifffahrt im BSG einverstanden?

Bemerkungen

4. Welche weiteren Bemerkungen haben Sie zur Vernehmlassungsvorlage?